

Stellenzeichen Sen BfJ, StS B SG Ltg / SenFin, II LIP 4		Datum 28.01.2020
Beschluss der Taskforce Schulbau Verfahren zur Aktualisierung der BSO-Maßnahmenliste		Nr. 03/2020
Sitzung der Taskforce		Datum 25.02.2020
Befassung und Bestätigung in der Steuergruppe		Datum 03.02./17.02.2020
Beschlussempfehlung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Taskforce Schulbau beschließt die Neustrukturierung der BSO-Tranchen gemäß Anlage 1. 2. Die Taskforce Schulbau beschließt das Verfahren zur Aktualisierung der BSO-Maßnahmenliste gemäß Anlage 2. 3. Die Taskforce Schulbau beauftragt die SenBildJugFam die BSO-Maßnahmenliste vom 17.04.2018 auf Basis dieses Verfahrens zu aktualisieren, den neustrukturierten Tranchen zuzuordnen und diese Maßnahmen jeweils zu priorisieren. Die Priorisierung ist Grundlage für die Reihenfolge der Aufstellung, Prüfung und Genehmigung von Bedarfsprogrammen und Planungsunterlagen entsprechend AV § 24 LHO. 4. Die Taskforce Schulbau beauftragt die SenBildJugFam auf Grundlage der Anmeldungen zum Investitionsprogramm 2020 bis 2024 eine überbezirkliche Dringlichkeitsliste (ÜDL) bis zum 03.04.2020 zu erstellen. 	
Sachverhalt	Die BSO-Maßnahmenliste (derzeitiger Stand: 17.04.2018) und das Investitionsprogramm (derzeitiger Stand: 06.08.2019 für die Jahre 2019-2023) dienen beide der Steuerung der Schulbauoffensive, weisen aber bisher deutliche Abweichungen auf. Dadurch ist eine Steuerung der Schulbauoffensive mittels beider Dokumente erschwert.	
Begründung / Erläuterungen	Ziel ist, ein Verfahren zu etablieren, wie die BSO-Maßnahmenliste zukünftig a) synchronisiert und b) aktualisiert wird. Maßgeblich für den Planungs- und Baubeginn von Schulbaumaßnahmen im Regelverfahren ist, dass sie im Haushaltsplan, dem Investitionsprogramm oder im Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA) finanziell abgesichert sind. Die BSO-Maßnahmenliste dient daneben als Planungsinstrument, um notwendige Maßnahmen zentral zu erfassen und Prioritäten festzulegen. Als solches dient sie im Rahmen der Aufstellung der jeweiligen Haushaltspläne, Investitionsprogramme bzw. einer SIWA-Belegung als eine Orientierung für die verantwortlichen Stellen zur Fortschreibung dieser drei maßgeblichen Planungsinstrumente. Die BSO-Tranchen der HOWOGE (bisher BSO III, V und VII) sind gemäß Rahmenvertrag die maßgebliche Maßnahmenliste, die in der jeweils aktuellen	

	<p>Fassung Eingang in das Investitionsprogramm als Anhang findet.</p> <p>Die übrigen BSO-Tranchen dienen als Planungsinstrument und können durch Beschlüsse der Taskforce unterjährig fortgeschrieben, d.h. ergänzt bzw. verändert werden. Haushalterische Regelungen bleiben davon unberührt.</p>
<p>Weiteres Vorgehen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Entsprechend der Protokolle der 30. Sitzung der Taskforce Schulbau am 11.09.2019 (TOP 2b) bzw. der 67. Sitzung der Steuergruppe am 21.01.2019 (TOP 4) wird die BSO-Maßnahmenliste auf Basis der Roten Nr. 1653 D bis März 2020 durch SenBildJugFam aktualisiert einschließlich Priorisierung. Die Priorisierung bildet die Grundlage für die weiteren Vorbereitungsphasen gem. AV § 24 LHO. 2. Diese überarbeitete BSO-Maßnahmenliste wird von der Taskforce nach Befassung in der Steuergruppe beschlossen. 3. Entsprechend des Aufstellungsrundschreibens für das Investitionsprogramm 2020-2024 vom 10. Februar 2020 erstellt SenBildJugFam bis 03. April 2020 eine ÜDL.

Anlage 1.

BSO 0	Maßnahmen die bereits vor Beginn der Berliner Schulbauoffensive begonnen wurden und andauern.
BSO I	Maßnahmen des Modellvorhabens zur Beschleunigung von Schulbaumaßnahmen (MOBS).
BSO II	Maßnahmen zum Neubau von Grundschulen in Umsetzung durch die SenStadtWohn mit grundstücksseitigen Voraussetzungen zur zeitnahen Umsetzung.
BSO III	Maßnahmen zum Neubau von weiterführenden Schulen (einschließlich Gemeinschaftsschulen) in Umsetzung durch die HOWOGE mit grundstücksseitigen Voraussetzungen zur zeitnahen Umsetzung.
BSO IV	Maßnahmen zum Neubau von Grundschulen in Umsetzung durch die SenStadtWohn mit noch zu klärenden Fragen zum Grundstück.
BSO V	Maßnahmen zum Neubau von weiterführenden Schulen (einschließlich Gemeinschaftsschulen) in Umsetzung durch die HOWOGE mit noch zu klärenden Fragen zum Grundstück.
BSO VI	Maßnahmen der Sanierung in Umsetzung durch die SenStadtWohn mit Kosten von mehr als 10 Mio. € gem. Gebäudescan (Prio 1)
BSO VII	Maßnahmen der Sanierung in Umsetzung durch die HOWOGE mit Kosten von mehr als 10 Mio. € gem. Gebäudescan (Prio 1)
BSO VIII	Maßnahmen der Sanierung mit Umsetzung in Amtshilfe durch die SenStadtWohn mit Kosten von 5,5 bis 10 Mio. € gem. Gebäudescan (Prio 1)
BSO IX a	Maßnahmen der Sanierung und Erweiterung mit Kapazitätsrelevanz in Umsetzung durch die Bezirke
BSO IX b	Maßnahmen der Sanierung ohne Kapazitätsrelevanz mit Umsetzung durch die Bezirke bis 2023
BSO IX c	Maßnahmen der Sanierung ohne Kapazitätsrelevanz mit Umsetzung durch die Bezirke nach 2023
BSO X	Maßnahmen, die noch keiner Umsetzungseinheit zugeordnet wurden.
BSO XI	Maßnahmen zum Neubau und zur Sanierung von berufsbildenden und zentralverwalteten Schulen in Umsetzung durch die SenStadtWohn und die BIM.
BSO MEB	Maßnahmen zum Neubau von Modularen Ergänzungsbauten (MEB) in Umsetzung durch die SenStadtWohn.
BSO Typensport-hallen	Maßnahmen zum Neubau von Typensporthallen in Umsetzung durch die SenStadtWohn.

Anlage 2.

Verfahren zur Aktualisierung der BSO-Maßnahmenliste

1. Grundsätzliche Regelungen

- 1.1. Die BSO-Maßnahmenliste ist eine Arbeitsliste, welche auf Basis des Investitionsprogramms, dem beschlossenen Haushaltsplan und ggf. der SIWA-Zuführungen aktualisiert wird.
- 1.2. Die BSO-Maßnahmenliste wird von der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung federführend bearbeitet. Bei regulären Anpassungen nach 1.1. wird eine Sammel-Entscheidungsvorlage (Sammel-EV) zur Veränderung vor Beschlussfassung in der Taskforce der Steuergruppe vorgelegt. Gültigkeit erlangen Aktualisierungen mit Beschluss durch die Taskforce.
- 1.3. Die Taskforce kann bei akutem Bedarf durch Einzel-Entscheidungsvorlagen (Einzel-EV) Ergänzungen oder Streichungen vornehmen, die entsprechend markiert sein müssen (siehe 3). Hier ist auch vorab die Steuergruppe zu befragen.
- 1.4. Das Verfahren unter 1.3. ersetzt nicht das Regelverfahren der Anmeldung zum Investitionsprogramm, zum Haushaltsplan bzw. zum SIWA gem. AV § 24 LHO und der ErgAV.
- 1.5. Die Anpassung der BSO-Maßnahmenliste entbindet nicht von den üblichen Verfahren der LHO (§ 24, § 54) und den damit verbundenen Berichtspflichten und Zustimmungserfordernissen.
- 1.6. Die BSO-Maßnahmenliste umfasst grundsätzlich investive Maßnahmen in Schulen zum Erhalt bzw. Erweiterung der Kapazität (einschließlich Neubauten und Sporthallen). Näheres wird in der AG Datenbank geregelt.

2. Reguläre Anpassungen der BSO-Maßnahmenlisten

- 2.1. Das vom Senat beschlossene Investitionsprogramm ist durch die mittelfristige Finanzplanung gedeckt, so dass gem. Nr. 2.2. AV § 24 LHO bereits Planungsunterlagen, auf der Basis der sich aus der ÜDL ergebenden Priorisierung, aufgestellt werden dürfen. Der beschlossene Haushaltsplan sowie die vom Abgeordnetenhaus auf Vorschlag des Senats verabschiedete SIWA-Belegung beinhalten die Schulbaumaßnahmen, deren Finanzierung gesichert ist, so dass nach Vorliegen der genehmigten EVU bzw. der BPU die Vergabeverfahren ausgelöst und anschließend mit der Baumaßnahme begonnen werden kann.
- 2.2. Nach Beschluss des Investitionsprogramms durch den Senat und Kenntnisnahme durch den Hauptausschuss erfolgt eine Anpassung der BSO-Maßnahmenlisten auf den Stand des Investitionsprogramms.

- 2.3. Gleiches gilt für die Verabschiedung des Haushaltsplanes durch das Abgeordnetenhaus bzw. einer SIWA-Belegung durch den Hauptausschuss. Grundlage sind (je nach Planungsstand) die fachlich geprüften und genehmigten Planungsunterlagen (Bedarfsprogramm oder Erweiterte Vorplanungsunterlagen/ Bauplanungsunterlagen).
- 2.4. Diese technischen Aktualisierungen werden in einer Sammel-EV von der Taskforce auf Vorlage einer überarbeiteten BSO-Maßnahmenliste beschlossen. Diese ist identisch mit den zu diesem Zeitpunkt finanziell gedeckten Maßnahmen. Für die Zwecke dieser Vorlage gelten auch Maßnahmen im Investitionsprogramm mit Raten jenseits der Haushaltsjahre grundsätzlich als finanziell gedeckt. Gleiches gilt für nachrichtlich im Investitionsprogramm aufgeführte Maßnahmen, die keine eigenen Ansätze haben (HOWOGE- und noch nicht zugeordnete Maßnahmen).

Die Anpassung erfolgt jeweils bei Verabschiedung des Investitionsprogramms, des Haushaltsplans oder einer neuen SIWA-Tranche.

3. Unterjährige Anpassungen der BSO-Maßnahmenlisten

- 3.1. Ergeben sich durch das aktuelle Monitoring deutliche Abweichungen von der gültigen BSO-Maßnahmenliste und fällt dieses zeitlich nicht mit den unter 2.4. genannten Zeitpunkten zusammen, so ist eine Sammel-EV mit Einzelbegründungen zulässig.
- 3.2. Änderungen, die vor Verabschiedung des folgenden Investitionsprogramms bzw. SIWA-Beschlussfassung notwendig sind, sind möglich durch Einzel-EV an die Taskforce Schulbau. Das betrifft insbesondere:
- 3.2.1. Änderungen im Umfang der Maßnahme (z. Bsp. Änderung zur Schulart, Änderung in der Zügigkeit, Streichung von Maßnahmen, Änderung des Aufgabenträgers)
- 3.2.2. Als Anlage der Einzel-EV wird der Entwurf einer die Veränderungen aufgreifenden BSO-Maßnahmenliste sowie die bei Bedarf fortgeschriebene Priorisierung beigefügt, die nach Beschluss durch die Taskforce Schulbau mit Beschlussdatum als BSO-Maßnahmenliste veröffentlicht wird.
- 3.2.3. Maßnahmen, die nicht im Investitionsprogramm (einschließlich dessen Anlagen zur maßnahmenscharfen Aufgliederung von Schulbaumaßnahmen in Sammeltiteln) enthalten sind bzw. nicht anderweitig finanziert sind (z.B. SIWANA), werden als nicht finanziell hinterlegt markiert. Es werden keine Vorschläge zur Finanzierung aufgenommen.
- 3.2.4. Mittel für die Aufstellung von Planungsunterlagen für Maßnahmen außerhalb des Investitionsprogramms und ohne sonstige Finanzierung dürfen gem. Nr. 2.2.2 AV § 24 LHO nur auf Antrag durch den Bedarfs-

träger und nach schriftlicher Zustimmung der SenFin verausgabt werden.

- 3.3. Die BSO-Tranchen der HOWOGE haben gemäß § 1 Abs. 2 bzw. 8 Abs. 1 des Rahmenvertrages unmittelbare Gültigkeit und werden in der aktuellsten Fassung als Anlage nachrichtlicher Bestandteil eines aufzustellenden Investitionsprogramms. Die haushalterischen Auswirkungen (Mieten bzw. Verpflichtungsermächtigungen für den Abschluss von Mietverträgen, Erbbauzinsen u.a.) werden grundsätzlich in den Bezirkshaushaltsplänen berücksichtigt.
- 3.4. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes bzw. des Investitionsprogramms haben die Aufgabenträger von Maßnahmen, die in der BSO-Maßnahmenliste und nicht im Investitionsprogramm enthalten sind, diese regulär anzumelden, sofern keine anderweitige Finanzierung gesichert ist. Diese werden vor Aufnahme in das Verfahren im Zuge der üblichen Revision geprüft.
- 3.5. Gleiches wie in 3.4. gilt für SIWA-Vorbelegungen bzw. Vorschläge zur Verwendung des SIWA.

4. Anforderungen an die BSO-Maßnahmenliste

- 4.1. Die BSO-Maßnahmenliste stellt die einzelnen Bau- und Finanzmaßnahmen dar, d.h. es können pro Schule mehrere Maßnahmen aufgeführt sein.
- 4.2. Für alle Maßnahmen der BSO-Maßnahmenliste sind die für das Finanz- und Maßnahmencontrolling erhobenen Werte bei der Senatsverwaltung für Finanzen sowie der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie durch die datenführenden Stellen zu aktualisieren. Grundlage für die Darstellungsform der BSO-Maßnahmenliste ist das bisherige Format der BSO-Maßnahmenliste, wobei wenigstens die Kapazität nach Klassenstufen, Baubeginn sowie Nutzungsübergabe und Gesamtkosten anzugeben sind. Die konkrete Umsetzung regelt die AG Datenbank.